

**Zulassung Masterstudium MOK / Gutheissung / Der Abschluss eines Liberal Arts College kann u.U. als Universitätsabschluss für die Zulassung an der HSG anerkannt werden / Einzelfallprüfung und Ausschöpfung des eingeräumten Ermessens**

Grundsätzlich verfügt die Rekurskommission im Rekursverfahren über eine **volle Kognition**, d.h. sie kann angefochtene Zulassungs-Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, sondern auch auf **Unangemessenheit** überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP).

Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Master-Studiengängen (Art. 3 Abs. 1 der Bologna-Richtlinien). In Anwendung der Bolognarichtlinien setzt das Zulassungsreglement MOK gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b) MOK den Nachweis eines universitären Bachelorabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Credits voraus.

Die nicht unerhebliche Tatsache, dass ein Bachelor-Abschluss des Davidson Colleges die Rekurrentin berechtigen würde, in den USA zahlreiche verschiedene Master-Studien aufzunehmen, hätte für die Zulassungsstelle aufgrund der anzuwendenden Studienordnung ausreichend sein müssen, um einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium MOK an der HSG auch gestützt auf das Merkblatt anerkannte Abschlüsse, Ziff. 8, zu prüfen: „Bachelor-Abschlüsse von Colleges können im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** anerkannt werden.“

Mit dem Entscheid Nr. 039/2017 von 2018 leitete die Rekurskommission der Universität St.Gallen eine Praxisänderung ein, wonach **Elite-Colleges** aufgrund der in der Studienordnung festgehaltenen formellen Kriterien der Rang einer Universität nicht per se aberkannt werden könne.

Im Kern stellt sich jeweils die Frage, ob die Bewerberin mit einem College-Abschluss im **konkreten Einzelfall** eine genügende Qualifikation besitzt. Gelangt die Zulassungsstelle aufgrund der Aktenlage zur Überzeugung, dass diese Frage zu bejahen ist, müssen rein formelle Kriterien bei der Gesamtbeurteilung in den Hintergrund treten. Offensichtlich geeignete Bewerberinnen sollen allein gestützt auf die formellen Kriterien der Empfehlungen von swissuniversities an der Universität St.Gallen inskünftig nicht mehr abgewiesen werden. Die Zulassungsstelle ist gehalten, den ihr eingeräumten **Ermessensspielraum auszuschöpfen** und frei zu prüfen, ob Bewerberinnen aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, das angestrebte Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können.

Erwägungen ab S. 13.

13. Mai 2019 RN

Nr. 047/2018

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident, Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson, Reto Seiler.

In der Rekursache

X., ...,

**Rekurrentin,**  
vertreten durch RA Dr. iur. Georg Kramer, Waisenhausstrasse  
17, 9001 St. Gallen,

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,  
**Vorinstanz,**

betreffend

### **Zulassung zum Master-Studium MOK**

#### **I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. Mit Verfügung vom 20. November 2018 teilte der Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, der Rekurrentin mit, dass ihre Bewerbung um einen Studienplatz im Studienprogramm Master of Arts in Management, Organisation und Kultur (MOK) abschlägig entschieden werden müsse.

Die Voraussetzung für die Zulassung zum MOK sei gemäss Zulassungsreglement (Senatsausschuss vom 29. März 2016) der Nachweis eines universitären Studienabschlusses in einer der folgenden Studienrichtungen:

- a) Wirtschaftswissenschaften
- b) Sozialwissenschaften
- c) Geisteswissenschaften
- d) Kulturwissenschaften
- e) Recht.

Als universitäre Studienabschlüsse gälten gemäss „Merkblatt anerkannte externe Bachelor- und Masterabschlüsse für die Zulassung an der Universität St.Gallen“ (nachfolgend abgekürzt: „Merkblatt anerkannte Abschlüsse“), Ziffer 2, Abschlüsse von Universitäten sowie universitären Institutionen mit Abschlüssen auf allen drei Studien-Stufen (Bachelor, Master, Doktorat).

Die eingereichten Notenauszüge des liberal arts college „Davidson College“, USA, erfüllten diese Voraussetzung nicht: Das Davidson College biete ausschliesslich Bachelorabschlüsse an (keine Master- und Doktoratsabschlüsse).

2. Mit Eingabe vom 30. November 2018 erhob Dr. Markus Kirchgeorg, ..., gegen die Verfügung vom 20. November 2018 Rekurs.

a) Dr. Kirchgeorg trug vor, dass möglicherweise beim Nicht-Zulassungsentscheid der Status des Davidson College (Davidson, North Carolina, USA) als ein Äquivalent zu einem Bachelor einer Schweizer Universität unvollständig oder unzutreffend eingeschätzt worden sei. Daher werde höflich um eine Einzelfallprüfung gebeten und es sei ein neuer Bescheid auf dieser Basis zuzustellen.

b) Bachelor Absolventen des Davidson College seien in den letzten Jahren zum Beispiel an folgenden Universitäten zum Master Programm zugelassen worden: Columbia University, Duke University, Georgetown University, Harvard University, John Hopkins University, Princeton University, Kings College London, London School of Economics, University of Oxford, Yale University u.v.a.m.

c) Es bestehe also kein Zweifel daran, dass das hiesige Bachelor Studium einem Universitätsstudium vollumfänglich und eben nicht einem FH-Studium oder einem Studium an einer anderen Hochschule, sondern einer Universität entspreche.

Das Davidson College entspreche im akademischen Anspruch einer schweizerischen Universität und sei eine amerikanische Universität, was schon die Akkreditierung an der Southern Association of College and Schools Commission on Colleges (SACS OCC) zeige. Davidson habe diverse Rhodes und Fulbright Scholars hervorgebracht.

Weiter zeige dies die Positionierung von Davidson im aktuellen Forbes Ranking von 650 Universitäten auf Rang 41, zum Beispiel vor der Carnegie Mellon University, der University of California, Los Angeles, der New York University und des Boston College, welche allesamt Graduate Master- und PhD-Studien anböten.

d) In den USA könne das Fehlen eines Master- und Promotionsprogrammes auch Anzeichen dafür sein, dass keine Universität gegeben sei, müsse es aber im Gegensatz zur Schweiz nicht sein. Während in der Schweiz eine Institution dadurch Universität werde, dass sie das Promotionsrecht habe, werde eine Institution in den USA dadurch zur Universität, dass

sie die o.g. Akkreditierung erhalte und in den Rankings zu den vorderen Plätzen zähle. Das Davidson College gehöre zu diesen amerikanischen Universitäten wie eine Reihe anderer amerikanischer Universitäten, die auch die Bezeichnung College trügen, aber „Universität“ seien.

e) Wie das Davidson College akademisch eingeschätzt werde, belege die beiliegende Aussage eines Vertreters der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz vom 26. November 2018, den er wie folgt zitiere:

„Zu Ihrer Anfrage bzgl. der Anerkennung der Abschlüsse des Davidson College kann ich Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass nach meiner Online-Anfrage dieses Liberal Arts College in der Datenbank ANABIN der KMK ([www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)) mit der höchsten Note gelistet ist (H+)...“

f) Die Besonderheit an Davidson sei es, dass es sich um ein Liberal Arts College handle, welches bewusst zugunsten eines qualitativ exzellenten Bachelor-Studiums auf ein Master- und ein PhD-Programm verzichte. Dies führe dazu, dass Davidson im US News Ranking der Liberal Arts Colleges von 233 Liberal Arts Colleges den exquisiten Rang 10 belege.

g) Bemerkenswert im Zusammenhang mit der HSG sei es, dass diese ja mit der Studienreform in den Jahren 2000 ff. Elemente der amerikanischen Liberal Arts Colleges zur Anreicherung der Assessment-Stufe um allgemeinbildende und analytische Inhalte des wissenschaftlichen Arbeitens, welche die Studierfähigkeit der Studierenden im Bachelorstudium an der HSG erhöhen sollten, bewusst übernommen habe.

Darüber hinaus sei es ja gerade das Masterprogramm Management, Organisation und Kultur (MOK), welches sich hervorragend für Bachelors aus einem Liberal Arts Studium zur weiteren akademischen Entwicklung eigne. Im Programmbe-schrieb heisse es:

„Der Master verfolgt einen interdisziplinären Ansatz mit der Überzeugung, dass ein praxisnahes Verständnis von Organisation und Management die verschiedenen Perspektiven der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturwissenschaften voraussetzt.“

Er halte daher die beantragte Einzelfallprüfung zusätzlich für von generellem Interesse für die HSG-Zulassungsnormen. Dies umso mehr als für Master-Studiengänge mit einem eher interdisziplinärem Ansatz der heute stipulierte grundsätzliche Ausschluss von akademisch exzellenten Universitäten, die sich bewusst auf die Bachelorstufe beschränkten „mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch“ stehe und auch „in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken“ zu-widerlaufe (BGE 136 I 316 E. 2.2.2., S. 318 f.).

h) Sollten diese Argumente noch nicht vollständig erscheinen, so bitte er höflich um Edition der (anonymisierten) Bachelor-Absolventen der HSG, welche in den vergangenen Jahren an den Universitäten gemäss Beilage 5 zum Master-Studium zugelassen worden seien.

3. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 forderte das Sekretariat der Rekurskommission die Zulassungsstelle auf, zum Rekurs bis zum 18. Dezember 2018 Stellung zu nehmen.

Dr. Kirchgeorg wurde über diesen Verfahrensschritt mit E-Mail vom 3. Dezember 2018 informiert.

4. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 nahm der Fachexperte Zulassung, Beat Rigamonti, zum sinnngemässen Antrag der Rekurrentin auf Zulassung zum Master-Studium MOK Stellung:

a) Die Rekurrentin habe sich am 22. Oktober 2018 für die Zulassung zum Master in Management, Organisation und Kultur (MOK) für den Studienstart zum Herbstsemester 2019 beworben. Am 20. November 2018 sei ihre Bewerbung abschlägig entschieden worden. Gegen diese Verfügung habe Dr. Markus Kirchgeorg (...) Rekurs eingereicht.

b) Die Rekurrentin absolviere derzeit ein Bachelorstudium am Davidson College, USA, welches sie voraussichtlich im Jahr 2019 abschliessen werde. Gemäss den eingereichten Zeugnissen studiere sie in den beiden Majors „English“ und „German Studies“.

c) Gemäss Zulassungsreglement MOK (Art. 2 Abs. 1 lit. b) sei ein universitärer Bachelor- oder Masterabschluss Voraussetzung für eine Zulassung. Ein Abschluss müsse u.a. die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Die diplomasstellende Hochschule müsse eine Universität sein (s. Definition „Universität“ / Forschungskomponente, nachstehend lit. d) (1));
- (2) Die Studienrichtung müsse ebenfalls an einer schweizerischen Universität angeboten werden (s. Studienrichtung).

d) *Nachweis der Gleichwertigkeit durch die Bewerberin:* Die USA hätten das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

(SR 0.414.8; „Lissabonner Konvention“) nicht ratifiziert.<sup>1</sup> Im Falle von US-Abschlüssen müsse daher die Gleichwertigkeit zur schweizerischen Vorbildung durch die Bewerberin nachgewiesen werden.

(1) *Definition „Universität“ / Forschungskomponente:* Gemäss Richtlinien der Universität St.Gallen werde eine Hochschule dann als Universität eingestuft, wenn ein wesentlicher Grundlagenforschungs-Anteil im Leistungsauftrag der Hochschule vorgesehen sei. Die Universität St.Gallen definiere deshalb „Universität“ in Ziffer 2 des Merkblatts anerkannte Abschlüsse mit Hilfe des Vorhandenseins aller drei Studien-Stufen (Bachelor, Master und Doktorat).

(2) Das Angebot eines eigenen Doktoratsstudiums weise die erforderliche Forschungskomponente nach.

In der Schweiz müssten für die institutionelle Akkreditierung einer Universität oder Fachhochschule die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

„Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.“ (Art. 30 Abs. 1 lit. b, Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG, SR 414.20]).

Zudem: Sie verfüge in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung. (Art. 4 Abs. 1 lit. t, Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich [Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3]).

(3) Sowohl eine Universität wie auch eine Fachhochschule habe in der Schweiz eine Forschungskomponente im Leistungsauftrag. Das Doktoratsstudium und die Grundlagenforschung seien dabei in der Schweiz insbesondere für Universitäten ein wesentlicher Bestandteil ihres Auftrags.

---

<sup>1</sup> Die Lissabonner Konvention will die Bemühungen aller Menschen in den Signatarstaaten erleichtern, „ihre Bildung an Hochschuleinrichtungen dieser anderen Vertragsstaaten fortzusetzen oder dort eine Studienzeit abzuschliessen“, wobei eine „gerechte Anerkennung von Qualifikationen“ einen wesentlichen Bestandteil des Rechts auf Bildung und eine Aufgabe der Gesellschaft darstellen soll (vgl. die Präambel).

e) Das Davidson College biete keine Doktorats-Programme an. Zudem beschäftige es gemäss National Center for Education Statistics [NCES] ausschliesslich „Instructional Staff“, jedoch kein „Research Staff“. Der erforderliche Anteil der Grundlagenforschung innerhalb der Hochschule werde somit weder durch ein Doktoratsstudium noch durch eine Forschungs-Community bestätigt.

Die Gleichwertigkeit zu einer schweizerischen Universität sei aufgrund der fehlenden Forschungskomponente nicht nachgewiesen.

f) *Studienrichtung*: Sofern eine Hochschule als Universität eingestuft werde, müsse die besuchte Studienrichtung gemäss dem oben erwähnten Merkblatt anerkannte Abschlüsse (lit. d) (1) vorstehend) ebenfalls in der Schweiz an einer Universität angeboten werden (Ziffer 3.2). Die Orientierung an den Studienrichtungen der schweizerischen Universitäten solle die formale Gleichwertigkeit sicherstellen.

- (1) *Das absolvierte Curriculum am Davidson College*: Ein „Liberal Arts“-Studium existiere an schweizerischen Universitäten nicht. Zum Vergleich seien deshalb die Curricula der Universität Zürich (UZH) in Deutscher Sprachwissenschaft sowie English Studies herangezogen worden. Dies entspreche den beiden am Davidson College besuchten Majors.

Das universitäre Sprachwissenschaftsstudium in der Schweiz basiere auf dem Grundgedanken, Kenntnisse grundlegender linguistischer Theorien und Methoden sowie kommunikationstheoretischer Forschungsansätze zu vermitteln.

Bei beiden ausgewiesenen Majors „English“ sowie „German Studies“ fehlten die in der Schweiz üblichen Kerninhalte wie Linguistik, Phonetik und Methoden. Der eigentliche Spracherwerb (inkl. Übersetzung oder Anwendung) sei nicht Kerninhalt des Studiums an schweizerischen Universitäten; diese Inhalte würden beispielsweise an Fachhochschulen vermittelt (z.B. „Angewandte Linguistik“ der ZHAW).

Von den aufgeführten Kursen im Major „German Studies“ des vorliegenden Zeugnisses könnten nur zwei der insgesamt acht Kurse („Intro German Cultural Studies“ sowie „Intro to Literary Studies“, insgesamt ca. 15 ECTS Credits) als Kern eines universitären Studiums in Deutscher Sprachwissenschaft angesehen werden. Im Major „English“ weise die Rekur-

rentin dieselben Lücken in den Kerninhalten (Linguistik, Phonetik, Methoden) auf. Der Fokus der Kurse liege auf Englische Literaturwissenschaft, allerdings sei eine klare Struktur wie an anderen Universitäten (z.B. Oxford University) nicht erkennbar.

Der Hinweis, ob eine erste grössere wissenschaftliche Arbeit (z.B. Bachelorarbeit) verfasst werden müsse, fehle in den Zeugnissen der Rekurrentin ebenfalls.

Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der Deutschen oder Englischen Sprachwissenschaft an einer schweizerischen Universität sei daher nicht nachgewiesen.

g) Die Rekursbegründung vom 30. November 2018 enthalte die folgenden Vorbringen:

- (1) Bachelor Absolventen des Davidson College seien [...] an folgenden Universitäten zum Master Programm zugelassen [...]. Es bestehe also kein Zweifel daran, dass das hiesige Bachelor Studium einem Universitätsstudium vollumfänglich entspreche und eben nicht einem FH-Studium oder einem Studium an einer anderen Hochschule;
- (2) Das Davidson College [...] sei eine amerikanische Universität, was schon die Akkreditierung an der Southern Association of Colleges and Schools Commission on Colleges (SACS COC) zeige;
- (3) Während in der Schweiz eine Institution dadurch Universität werde, dass sie das Promotionsrecht habe, werde eine Institution in den USA dadurch zur Universität, dass sie die o.g. Akkreditierung erhalte und in den Rankings zu den vorderen Plätzen zähle;
- (4) Zitat der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz im Rekursantrag: „[...] dieses Liberal Arts College in der Datenbank ANABIN der KMK [...] mit der höchsten Note gelistet ist (H+)...“;
- (5) [...], dass es sich um ein Liberal Arts College handle, welches bewusst zugunsten eines qualitativ exzellenten Bachelor-Studiums auf ein Master- und ein PhD-Programm verzichte.



Zu (1): Selbst wenn die Rekurrentin eine Studienplatzbescheinigung einer anderen Universität nachweisen könnte, leite sich aus dem Anspruch an einer anderen Universität nicht automatisch der Anspruch auf Zulassung an der Universität St.Gallen ab.

Die Zulassung an einer anderen Universität erlaube, anders als im Rekursantrag angeführt, weder Rückschlüsse über den Hochschultypus (Universität, Fachhochschule, anderer Hochschultypus) noch über die grundsätzliche Einstufung / Anerkennung eines Abschlusses.

Zu (2): Die SACS COC als relevantes, offizielles Akkreditierungsorgan, berechtige das Davidson College Bachelorabschlüsse zu verleihen. Das Davidson College werde folglich im College-Navigator des NCES als Hochschule („College“) aufgeführt.

Das College dürfe Abschlüsse auf Stufe II (Bachelor) verleihen; Abschlüsse der Stufen III bis VI (Master und Doktorat) dürften gemäss SACS COC nicht verliehen werden. Das Davidson College werde deshalb offiziell nicht als Universität bezeichnet.

Zu (3): Die Akkreditierung als Hochschule in der Schweiz sei unabhängig von (nicht-staatlichen) Rankingagenturen. Die verschiedenen Ranking-Akteure unterschieden sich stark in den verwendeten Messkriterien und Gewichtungen.

Bei der Betrachtung des angeführten Forbes-Ranking sei es z.B. fraglich, ob ein Kriterium wie „Graduation Rate“ sinnvoll sei. Die „Graduation Rate“ definiere den Anteil an Studienanfängern, welche nach 150% der Regelstudiendauer auch einen Abschluss erworben hätten. Am Davidson College liege dieser Wert - wahrscheinlich durch aktives Ranking-Management der privaten Hochschule - über 90%, was einen positiven Effekt auf das Ranking habe. Dieses Ranking könne aufgrund völlig abweichender Messkriterien („Graduation Rate“, Lohn nach Abschluss, ...) nicht mit einer neutralen Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat gleichgesetzt werden.

Zu (4): Der Eintrag in der Datenbank ANABIN der KMK entspreche, anders als von der Rekurrentin angeführt, keinem Ranking: mit H+ werde die Anerkennung als Hochschule ausgedrückt. Das „+“ sei nicht als zusätzliche Wertung zu sehen (Abstufungen: H+: im jeweiligen Land als Hochschule anerkannte Institution; H+/-: die Akkreditierung erfolge meist zusätzlich auf Programmstufe; H-: nicht anerkannt im jeweiligen Land). Der Eintrag bei ANABIN habe somit keine

weitere Auswirkung (als Hochschule sei das Davidson College von der SACS COC akkreditiert).

Zu (5): Die Beurteilungskriterien zur Einstufung als „qualitativ exzellentes Bachelor-Studium“ seien nicht bekannt und im Rekursantrag nicht aufgeführt. Die bereits beschriebenen Defizite bei der Forschungskomponente und dem Curriculum könnten dadurch nicht kompensiert werden.

h) Der Rekursantrag liefere keine neuen Erkenntnisse bezüglich der hier relevanten Kriterien (Forschungskomponente / Doktoratsstudium resp. Gleichwertigkeit zu einem universitären schweizerischen Sprachwissenschaftsstudium). Der Rekurs sei deshalb abzuweisen.

5. Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 wurde dem Rechtsvertreter der Rekurrentin bis zum 14. Januar 2019 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Zulassungsverantwortlichen wurde dem Vertreter der Rekurrentin zugestellt.
6. Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 zeigte RA Dr. Georg Kramer an, dass er die Interessen der Rekurrentin vertrete und ersuchte um Akteneinsicht.
7. Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 wurden dem Rechtsvertreter die Akten gemäss separatem Aktenverzeichnis mit der Aufforderung zugestellt, bis zum 28. Januar 2019 eine allfällige Rekursergänzung einzureichen.
8. Mit Eingabe vom 28. Januar 2019 reichte der Rechtsvertreter eine 25-seitige Rekursergänzung ein und hielt fest, dass an den bisherigen Anträgen festgehalten werde. Er beantragte ferner, die Bewerbungsunterlagen der Rekurrentin den Rekursverfahrensakten einzuverleiben [dieser Antrag wurde Folge geleistet]. Der Rechtsvertreter verzichtete ausdrücklich auf erneute Akteneinsicht und erneute Rekursergänzung. Nachfolgend werden die Vorbringen (wesentlich gekürzt) wiedergegeben (Hervorhebungen nicht wie im Original):
  - a) Streitig sei in Bezug auf den konkret zu beurteilenden Fall der Nachweis eines universitären oder gleichwertigen Bachelor- oder Master-Abschlusses der Rekurrentin in einer der in Art. 2. Abs. 1 lit. b des Zulassungsreglements MOK aufgelisteten Studienrichtungen. [Ziffer 17.]

b) Mit Blick auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Zulassungsstelle zur Definition von „Universität“ (vorstehend Ziff. 4. lit. c) ff.) stehe fest, dass das von der Rekurrentin absolvierte Davidson College keine Master- und Doktoratsabschlüsse anbiete und mithin die von der Vorinstanz angeführten formalen Anforderungen an eine Universität nicht erfüllt. [Ziffer 24.]

Die Rekurrentin sei jedoch der Ansicht, dass das im angefochtenen Zulassungsentscheid geltend gemachte formale Unterscheidungskriterium zwischen tertiären Bildungseinrichtungen mit Abschlüssen auf allen drei Studienstufen (Bachelor, Master, Doktorat) und solchen, die - wie das Davidson College und andere US-Elite-Colleges - ausschliesslich Bachelor-Abschlüsse anböten, im konkreten Fall unsachlich und unzumutbar sei und zudem zu sachwidrigen Ergebnissen führe, die weder mit der internationalen Ausrichtung der Universität St.Gallen gemäss ihrem Leitbild noch mit der hohen Selektivität ihres Master-Studiums zu vereinbaren seien. [Ziffer 25.]

Zudem stünde es auch in einem kaum vermittelbaren Widerspruch zur schweizerischen Innovations- und Bildungspolitik, hochmotivierte Schweizer Akademiker, die sich in einem der kompetitivsten und anspruchsvollsten Bildungssystemen der Welt - nämlich den USA - über mehrere Jahre äusserst erfolgreich behauptet hätten, die Rückkehr in die schweizerische Hochschullandschaft mit formalen Argumenten zu verbauen. [Ziffer 26.]

c) Normzweck der Zulassungsbeschränkungen sei die Qualitätssicherung des Studiengangs (vgl. Art. 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St. Gallen vom 24. Februar 2003 (Stand am 7. November 2016)<sup>2</sup>; abgekürzt: PO MA). Um die Qualität des Master-Studiums sicherstellen zu können, könne es - ganz generell - nicht entscheidend darauf ankommen, ob „Quereinsteiger“ an der Universität St.Gallen aus externen Bildungseinrichtungen kämen, die einen Master- und Doktoratsstudiengang anböten oder nicht, sondern ob diese - durch Vorweis eines gemessen am HSG-Bachelor gleichwertigen Abschlusses - über das nötige akademische Rüstzeug verfügten, um an der Universität St.Gallen mit Erfolg ein Master-Studium zu absolvieren. [Ziffer 29.]

d) Das Davidson College biete in den USA eines der qualitativ hochstehendsten Undergraduate-Studien an. Auch wenn es fraglich sei, ob ein quantifizierbarer Vergleich zwischen

---

<sup>2</sup> Der Wortlaut von Art. 14 PO MA wird in Erwägung 4. wiedergegeben.

US-amerikanischen und Schweizerischen Hochschulen und Universitäten überhaupt möglich und sinnvoll sei, erscheine es doch als wenig sachgerecht, die Gleichwertigkeit des Bachelor-Abschlusses der Rekurrentin ohne Einzelfallprüfung zu verneinen. [Ziffer 39.]

e) Art. 14 PO MA [vgl. Wortlaut in Erwägung 4.], auf den sich das Zulassungsreglement MOK abstütze, lege als Grundsatz verbindlich fest, dass neben Bachelor-Abschlüssen der Universität St. Gallen, die grundsätzlich zur Absolvierung eines Masterprogramms berechtigten, auch Bewerberinnen anderer Universitäten oder Hochschulen zum Master-Studium zugelassen würden, wenn diese über einen gleichwertigen Abschluss verfügten. [Ziffer 46.]

Zu Recht kenne die in der Normhierarchie höher liegende Prüfungsordnung [MA] keine strikte Unterscheidung zwischen Universitäten (mit Master- und Doktoratsstudium) und anderen tertiären Bildungseinrichtungen. Entscheidend sei das Kriterium der inhaltlichen Gleichwertigkeit des Bachelor-Abschlusses - auch im internationalen Vergleich. [Ziffer 47.]

f) Es sei [...] nicht davon auszugehen, dass der zuständige Senatsausschuss beim Erlass des Zulassungsreglements [MOK] - generell und ohne Einzelfallprüfung - einen Ausschluss von bestqualifizierten Absolventen anerkannter Elite-Hochschulen und -Colleges der angelsächsischen Hochschultradition bezweckt habe. Dies wäre mit übergeordneten Zulassungsnormen (insb. Art. 14 Prüfungsordnung [MA], Ziff. 4 und 8 des Merkblatts anerkannte Abschlüsse), dem Profil des MOK-Studiengangs und dem Leitbild der Universität auch gänzlich unvereinbar. [Ziffer 56.]

Die Rekurrentin sei der Ansicht, dass der Wortlaut des einschlägigen Zulassungsreglements, wonach eine Zulassung zum MOK auf universitäre Abschlüsse beschränkt sei, im Lichte der übergeordneten Prüfungsordnung und nach dem Sinn der Zulassungsnormen zu eng gefasst sei und die unterschiedlichen Hochschultraditionen der USA planwidrig und entgegen dem Sinn des Reglements nicht berücksichtige. [Ziffer 60.]

Nach dem Gesagten sei es nach sachgerechter Wertung und Auslegung von Art. 2 Abs. 2 lit. b des Zulassungsreglements MOK so, dass der Begriff „universitärer Bachelor- oder Masterabschluss“ aus einer teleologischen Betrachtung Abschlüsse gleichwertiger akkreditierter US-amerikanischer Liberal-Arts-Colleges mit umfasse, wobei über die Gleichwertigkeit des Abschlusses im Sinne von Art. 14 Prüfungsordnung [MA] und Art 5 ff. Zulassungsreglement MOK durch die

zuständigen Zulassungsverantwortlichen im Einzelfall zu entscheiden sei. [Ziffer 61.]

Sollte sich die Rekurskommission dieser Auslegung wider Erwarten nicht anschliessen können, sei zu prüfen, ob im konkreten Anwendungsfall Art. 2 Abs. 2 lit. b des Zulassungsreglements MOK mit dem in Art. 14 der übergeordneten Prüfungsordnung [MA] statuierten einzelfallbezogenen Gleichwertigkeitsgrundsatz zu vereinbaren ist (konkrete Normenkontrolle gemäss Art. 81 der Kantonsverfassung St.Gallen). [Ziffer 62.]

Die Rekurrentin sei dezidiert der Ansicht, dass sie mit ihrem Bachelor-Abschluss dem Erfordernis der Gleichwertigkeit und des „zum jeweiligen Masterprogramm ähnlichen Bachelor-Abschlusses“ gemäss Ziff. 4.4 des Merkblatts anerkannte Abschlüsse in besonderem Mass Genüge getan sei. [Ziffer 78.]

g) Der Verweis der Zulassungsstelle auf Curricula der Universität Zürich sei von vorneherein völlig unbehelflich, da die UZH - ohne diesen Umstand zu werten - im Gegensatz zur HSG - mit Blick auf die didaktischen Besonderheiten des HSG-Bachelors - sehr in der fachdisziplinären Hochschultradition verhaftet sei. [Ziffer 80.]

Die Vorinstanz habe nicht dargelegt, inwiefern vertiefte linguistische, phonetische und kommunikationstheoretische Kenntnisse der Studierenden von besonderer Relevanz für die Absolvierung des MOK-Masterprogramms sein sollten.

9. Auf die Rekurseingaben wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.
10. Der vorliegende Entscheid wurde an der nichtöffentlichen Sitzung der Rekurskommission vom 20. Februar 2019 getroffen. Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wurde dem Rechtsvertreter der Rekurrentin das Dispositiv des vorliegenden Entscheides zugestellt.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom 30. November 2018 erfüllt in formeller und

inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

2. Aus dem Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) wird unter anderem eine Prüfungspflicht und eine Begründungspflicht abgeleitet. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe B-2214/2006 mit weiteren Hinweisen; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge der Rekurrentin gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
3. Grundsätzlich verfügt die Rekurskommission im Rekursverfahren über eine volle Kognition, d.h. sie kann angefochtene Zulassungs-Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP).
4. Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG; SR 414.20) schafft unter anderem die Grundlagen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination durch die Vorgabe gemeinsamer Organe und die Akkreditierung (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b HFKG). Die zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Hochschulkantone geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205) legt fest, dass die im HFKG übertragenen Zuständigkeiten gemeinsamen Organen übertragen werden (Art. 2 Abs. 2 ZSAV-HS; Art. 6 Abs. 1 HFKG). Der Hochschulrat bildet ein solches Organ und setzt sich aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammen (Art. 2 Abs. 2 lit. b ZSAV-HS; Art. 12 Abs. 1 und 2 HFKG). Gemäss Art. 12 Abs. 3 HFKG kann die Zusammenarbeitsvereinbarung dem Hochschulrat die Zuständigkeit übertragen, Vorschriften zu erlassen über „Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit“ (lit. a Ziff.

1), und auch „die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen“ (lit. a Ziff. 3).

Gestützt auf diese Zuständigkeit hat der Hochschulrat Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015 erlassen (Bologna-Richtlinien UH; SR 414.205.1). Die Bologna-Richtlinien beruhen auf dem gesamteuropäisch anerkannten System der gestuften Studiengänge, wobei die erste Stufe (Bachelorstudium) 180 Kreditpunkte umfasst, die zweite Stufe (Master-Studium) 90-120 Kreditpunkte (ECTS-Credits; Art. 1 Abs. 1 lit. a und b und Art. 2 Bologna-Richtlinien). Art. 3 der Bologna-Richtlinien regelt die Zulassung zu den Master-Studiengängen und lautet in Abs. 1 wie folgt: „Die Zulassung zum Master-Studium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus“. Nach Abs. 2 derselben Regelung werden Inhaberinnen eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität zu den universitären Master-Studiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien erlaubt es den Universitäten, für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen zusätzliche, für alle Bewerberinnen identische Anforderungen zu stellen. Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt nach Art. 3 Abs. 4 der Bologna-Richtlinien der Grundsatz der Gleichbehandlung. (Bundesgericht 2C.762/2015 vom 7. Januar 2016)

Die HSG hat die schweizweit einheitlichen Vorgaben der Bologna-Richtlinien insbesondere in das Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm „Management, Organisation und Kultur (MOK)“ vom 29. März 2016 (Stand 22. Juni 2018; abgekürzt Zulassungsreglement MOK) und das Merkblatt anerkannte Abschlüsse vom September 2017 überführt.

Der Bachelorabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Master-Studiengängen (Art. 3 Abs. 1 der Bologna-Richtlinien). In Anwendung der Bolognarichtlinien setzt das Zulassungsreglement MOK gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b) MOK den Nachweis eines universitären Bachelorabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Credits voraus.

5. Von der Rekurrentin wird nicht bestritten, dass die USA das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (SR 0.414.8; „Lissabonner Konvention“) nicht ratifiziert haben. Infolgedessen kann die Lissabonner Konvention zur Frage der An-

erkennung des im Verlaufe des Jahres 2019 erfolgenden College-Abschlusses der Rekurrentin nicht herangezogen werden. Die Anerkennung aussereuropäischer Abschlüsse des Hochschulbereichs wurde bei der Lissabonner Konvention – wie der Name des Übereinkommens schon aussagt – nicht einbezogen. Mit Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien bestehen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.<sup>3</sup>

a) Unter diesem Aspekt wird deutlich, dass die Schweizer Universitäten ihre Studienordnungen darauf ausgerichtet haben, Studienabschlüsse „der europäischen Region“ zu harmonisieren. US-amerikanische Studienabschlüsse mit anderen Studenschwerpunkten als die Schweiz bleiben bis heute ohne spezielle Berücksichtigung bei den Empfehlungen von swissuniversities und damit auch in den Schweizer Studienordnungen, insbesondere auch an der HSG.

b) Die Berücksichtigung aussereuropäischer Qualifikationen im Hochschulbereich ist von swissuniversities für die Zukunft – wie von der Rekurrentin sinngemäss gefordert – vorzunehmen. swissuniversities erarbeitet im Rahmen des HFKG kontinuierlich Anpassungen der schweizweit einheitliche Kriterien zur Zulassung an den Schweizer Universitäten in der Form von **Empfehlungen**, welche dann in die Studienordnung der HSG und damit in das kantonale Recht übernommen werden.

6. Art. 14 PO MA legt – wie von der Rekurrentin zu Recht vorgetragen – die allgemein notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zum Master-Studium an der HSG fest und hat folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup>Wer über einen **gleichwertigen Abschluss** einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule verfügt, kann in Analogie zu Art. 7 bis 12 dieser Ordnung zu einem Masterprogramm zugelassen werden.

<sup>2</sup>aufgehoben.

<sup>3</sup>Es können Zulassungsaufgaben gemacht werden.

<sup>4</sup>Zum Zwecke der Qualitätssicherung kann der Senatsausschuss beschliessen, dass Bewerbenden mit der Zulassung zu bestimmten Masterprogrammen das Bestehen eines integrativen Kurses auferlegt wird. Die Leistungen dieses Kurses können maximal einmal wiederholt werden. Werden die Leistungen innerhalb des ersten Semesters nicht erbracht, kann das Studium im ge-

---

<sup>3</sup> Vgl. Empfehlungen von swissuniversities: <https://www.swissuniversities.ch/de/services/erkennung-swiss-unic/bilaterale-abkommen/> mit weiteren Hinweisen auf die bilateralen Abkommen



wählten Masterprogramm nicht fortgesetzt werden. Eine Bewerbung zu einem zweiten Masterprogramm ist möglich, sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

<sup>5</sup>Der Senatsausschuss erlässt **Zulassungsbestimmungen betreffend Anerkennung der verschiedenen Abschlüsse**, weiterer für eine Zulassung zu erfüllender Kriterien und der Zulassungsaufgaben.

<sup>6</sup>Die **Prüfung** der Zulassung erfolgt **im Einzelfall** durch die Universität in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS<sup>4</sup>) und der Universität St.Gallen erlassenen Zulassungsbestimmungen.

<sup>7</sup>Ausländische Zeugnisse werden auf ihre **Äquivalenz** hin überprüft. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben die Erfüllung der im Einzelfall verlangten Voraussetzungen selber nachzuweisen.

a) Die Ausführungen im Merkblatt anerkannte Abschlüsse orientieren sich gemäss Ziffer 1 ausdrücklich an den **Empfehlungen** der Kommission für Zulassung und Äquivalenzen der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities, früher als CRUS bezeichnet).

Ziffer 2 des angeführten Merkblattes verlangt, dass als anerkannte Hochschule nur diejenigen Universitäten gelten, welche Abschlüsse auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe verleihen.

Auch die Universität Basel verlangt für eine Anerkennung ausländischer Hochschulen u.a., dass diese das Promotionsrecht besitzt.<sup>5</sup>

Die Zulassungsstelle der HSG stellte aufgrund der geltenden Studienordnung fest, dass das Davidson College ausschliesslich Abschlüsse auf Bachelorstufe verleihe und damit die notwendige Zulassungsvoraussetzung (Vorhandensein aller drei Studien-Stufen) nicht erfülle.

b) Es bestehen gar keine Abkommen oder bilaterale Verträge mit aussereuropäischen Hochschulen, um die jeweiligen Hochschulabschlüsse gegenseitig anzuerkennen. Dies indiziert, dass bisher keine umfassende Harmonisierung der Studienordnungen analog der Lissabonner Konvention in Angriff genommen oder auch nur angestrebt worden ist. Da die Schweizer Universitäten aufgrund der Bundesgesetzgebung eine einheitliche Regelung der Anerkennung universitärer Abschlüsse anstreben, erscheint es notwendig, dass swissuniversities ihr Rege-

---

<sup>4</sup> Jetzt als swissuniversities bezeichnet.

<sup>5</sup> <https://www.unibas.ch/de/Studium/Bewerbung-Zulassung/Zulassung/Anerkannte-Hochschule.html>

lungswerk auf aussereuropäische Hochschulen, insbesondere der USA, ausdehnt.

c) Die vom Fachexperten Zulassung, Beat Rigamonti, umfassend erläuterten, formellen Unterschiede (vgl. vorstehend Ziff. I. 4.) zwischen der HSG und dem Davidson College aus der Sicht der Schweiz – was unter Universität verstanden wird – orientierten sich allzu sehr an den Formalien der geltenden Studienordnung. Diese Unterschiede wurden von der Rekurrentin ausdrücklich nicht bestritten (vgl. Ziff. I. 8. lit. b) vorstehend), aber seien bei der gebotenen Einzelfallprüfung nicht allein entscheidend relevant. Wie nachstehend aufgezeigt wird, wurde der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft.

d) Die anwaltlich vertretene Rekurrentin trug auch nicht vor, dass Bachelor Abschlüsse des Davidson College gestützt auf das Regelungswerk von swissuniversities ohne weiteres anerkannt werden müssten. Die Beweislast gegenüber der HSG obliegt diesbezüglich der Rekurrentin (Art. 14 Abs. 7 PO MA).

e) Die nicht unerhebliche Tatsache, dass ein Bachelor-Abschluss des Davidson Colleges die Rekurrentin berechtigen würde, in den USA zahlreiche verschiedene Master-Studien aufzunehmen, hätte für die Zulassungsstelle aufgrund der anzuwendenden Studienordnung ausreichend sein müssen, um einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium MOK an der HSG auch gestützt auf das Merkblatt anerkannte Abschlüsse, Ziff. 8, zu prüfen: „Bachelor-Abschlüsse von Colleges können im Rahmen einer Einzelfallprüfung anerkannt werden.“.

Die Bestimmung von Ziff. 8 ist die Ausnahmeregelung, welche es der Zulassungsstelle erlaubt, Colleges mit hohem Niveau als Universität anzuerkennen, auch wenn formale Kriterien (mit Empfehlungsqualität) dem entgegenstehen. Ziff. 8 ermächtigt die Zulassungsstelle von den Kriterien (Abschlüsse auf allen drei Studien-Stufen, „Research Staff“ mit Grundlagenforschung, gleiche Studienrichtung auch in der Schweiz), Sprachwissenschaftsstudium gleich wie in der Schweiz, grössere wissenschaftliche Arbeit, abzuweichen und erweitert damit den Ermessensspielraum, offensichtlich geeigneten Kandidatinnen den Zugang („Admission“) zur Universität St.Gallen zu ermöglichen. Dies dient der angestrebten Einzelfallgerechtigkeit, welche Bestandteil der vorgeschriebenen Einzelfallprüfung ist.

7. Die Forschungskomponente kann dem Davidson College beispielsweise nicht integral abgesprochen werden, wenn man zu German Studies berücksichtigt (Aufzählung nicht abschliessend):

Margaret McCarthy:

- (1) *Mad Mädchen: Feminism and Generational Conflict in Recent German Literature and Film*. New York and Oxford: Berghahn, 2017;
- (2) Editor of *Pop Literature: A Companion* (2015);
- (3) Co-editor of *Women in German Yearbook*, und *Light Motives: German Popular Film in Perspectives* (2003);

Scott Denham:

- (4) *W. G. Sebald. History - Memory - Trauma*. Edited by Scott Denham and Mark McCulloh. Berlin: de Gruyter, 2006;
- (5) *History and Literature: Essays in Honor of Karl S. Guthke*. Edited by William C. Donahue and Scott Denham. Tübingen: Stauffenburg Verlag, 2000.

8. Im Entscheid der Rekurskommission i.S. F.S. Nr. 039/2017 vom 20. Juni 2018 wurde zur fehlenden universitären Vorbildung ausgeführt, dass die Ausbildung, welche „The Richmond University/The American International University in London“ anbiete, aus der amerikanischen „**Liberal Arts**“-Tradition entstanden sei. Ein Merkmal solcher Institutionen, einschliesslich **Elite-Colleges**, sei, dass sie sich auf die Bachelor-Ausbildung konzentrierten. Insofern könne Institutionen wie Williams College, Amherst College, Wellesley College **nicht der Rang einer Universität aberkannt werden**, weil sie kein Promotionsrecht anböten.

a) Mit dem Entscheid Nr. 039/2017 von 2018 leitete die Rekurskommission der Universität St.Gallen eine Praxisänderung ein, wonach Elite-Colleges aufgrund der in der Studienordnung festgehaltenen formellen Kriterien der Rang einer Universität nicht per se aberkannt werden könne.

Die mit dem Entscheid Nr. 039/2017 erfolgte Änderung der Praxis der Anerkennung von Bachelor-Abschlüssen von Elite-Colleges liess sich rechtfertigen, weil die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis und gewandelter Rechtsanschauung entspricht (BGE 132 III 770 E. 4, S. 777). Die Praxisänderung Rekurskommission stützte sich auf ernsthafte sachliche Gründe (BGE 126 II 122 E. 5, S. 129) Elite-Colleges nicht absolut auszuschliessen und Ziff. 8 des Merkblatts anerkannte Abschlüsse generell nicht anzuwenden.

b) Auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass relativ allgemein gehaltene, formelle Vorbehalte nicht genügen, sondern der Einzelfall konkret zu prüfen sei (BGE 140 II 185 E. 4.2, S. 191; Entscheid i.S. F.S. Nr. 039/2017 vom 20.06.2018 E. 6. b), S. 10). Eine fehlende Äquivalenz („substantial differences“) des Bachelor-Abschlusses ist im Einzelfall zu belegen, in die Interessenabwägung einzubeziehen und den Entscheid angemessen zu begründen.

c) Im Kern stellt sich jeweils die Frage, ob die Bewerberin mit einem College-Abschluss im konkreten Einzelfall eine genügende Qualifikation besitzt. Gelangt die Zulassungsstelle aufgrund der Aktenlage zur Überzeugung, dass diese Frage zu bejahen ist, müssen rein formelle Kriterien bei der Gesamtbeurteilung in den Hintergrund treten. Offensichtlich geeignete Bewerberinnen sollen allein gestützt auf die formellen Kriterien der Empfehlungen von swissuniversities an der Universität St.Gallen inskünftig nicht mehr abgewiesen werden. Die Zulassungsstelle ist gehalten, den ihr eingeräumten Ermessensspielraum auszuschöpfen und frei zu prüfen, ob Bewerberinnen aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinen, das angestrebte Master-Studium erfolgreich absolvieren zu können.

Ziff. 8 des Merkblatts anerkannte Abschlüsse ist jedenfalls für amerikanische Elite-Colleges anzuwenden. Eine Ablehnung der Bewerbung kann im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn bei der konkreten Prüfung der Bewerbungsakten die Eignung für ein bestimmtes Master-Studium verneint werden muss und dies hinreichend begründet werden kann.

9. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium MOK an der Universität St.Gallen ist vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls und der Aktenlage nach Auffassung der Rekurskommission zweifelsfrei gegeben. Der Rekurs ist daher gutzuheissen und die Nichtzulassungsverfügung vom 20. November 2018 aufzuheben. Damit steht der Rekurrentin der Zugang zu Master-Studiengängen an der Universität St.Gallen grundsätzlich offen, sodass die übrigen Zulassungsbedingungen für den Master-Studiengang MOK von der Programmkommission zu prüfen sind.
10. Bei diesem Ergebnis – der Rekurs wird vollumfänglich gutgeheissen – ist der Rekurrentin der Kostenvorschuss Fr. 250.– zurückzuerstatten. Die Rekurrentin wird gebeten, eine IBAN-Kontonummer für die Rückerstattung dem Sekretariat der Rekurskommission mitzuteilen.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen  
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 047/2018 gegen die Verfügung vom 20. November 2018 betreffend „Zulassungsentscheid zum Master of Arts in Management, Organisation und Kultur (MOK)“ wird gutgeheissen.
2. Die Verfügung vom 20. November 2018 betreffend „Zulassungsentscheid zum Master of Arts in Management, Organisation und Kultur (MOK)“ wird aufgehoben.
3. Die Rekurrentin erhält Zugang zum Zulassungsprozess gemäss Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm „Master of Arts in Management, Organisation und Kultur (MOK)“ an der Universität St.Gallen.
4. Der geleistete Kostenvorschuss über Fr. 250.- wird der Rekurrentin zurückerstattet (Bitte um entsprechende Kontoangaben).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rechtsvertreter der Rekurrentin; Beat Rigamonti; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.